



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 6/2025

Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Schadenersatzanspruch gegen Steuerberater wegen Mieteinnahmen - Deckung im Privatbereich (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 218/24w)	2
2. Zur Fälligkeit der Ansprüche aus der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 15/25v)	4
3. Verstoß gegen vorvertragliche Aufklärungspflichten beim Kauf einer Wohnung: Deckung im Schadenersatz-Rechtsschutz (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 33/25s)	6
4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick	8
Zur Haftung eines Versicherungsmaklers - Aufnahme von Krediten, um Lebensversicherungen abzuschließen (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 162/24k) ..	8
Pauschale Kürzung der Unfallentschädigung um mindestens 25% bei Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes ist unzulässig (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 27/25h) ..	8
Versicherungsnehmerin fordert Rückzahlung der Kaution für Wohnung der Kinder - Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 10/25h).....	9
Unverzügliche Schadensmeldung nach Ablauf der Nachmeldefrist nötig (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 29/25b)	9
Keine Erfolgsaussichten für Rückabwicklung des Fremdwährungskreditvertrages (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 35/25k).....	9
Zur Angemessenheit von Kosten des Rechtsanwalts in einem Verwaltungsstrafverfahren (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 46/25b)	10

Redaktionsschluss: 31.5.2025



1. Schadenersatzanspruch gegen Steuerberater wegen Mieteinnahmen - Deckung im Privatbereich (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 218/24w)

Eine etwas ungewöhnliche Causa fand ihre Zwischenstation beim Obersten Gerichtshof. Dem Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung wurde Spionage vorgeworfen. 2020 wurde er wegen des Verbrechens des Verrats von Staatsgeheimnissen nach § 252 Abs 1 StGB, des Verbrechens der vorsätzlichen Preisgabe eines militärischen Geheimnisses nach § 26 Abs 1 und Abs 2 MilStG und des Vergehens des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs nach § 256 StGB verurteilt. Ein Betrag von 145.500 EUR wurde für verfallen erklärt, weil davon ausgegangen wurde, dass er zumindest diesen Betrag seit 2011 vom Russischen Militärischen Nachrichtendienst (GRU) erhalten hat. Diesen Betrag hat er ebensowenig versteuert wie seine Einkünfte aus der Vermietung seines Elternhauses.

Am 7.12.2018 erteilte der Versicherungsnehmer einem Steuerberatungsunternehmen eine Vollmacht zur Vertretung in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten sowie in Verfahren in Steuerstrafsachen als Verteidiger.

Der Versicherungsnehmer begehrte nunmehr Schadenersatz vom Steuerberatungsunternehmen. Er ist der Meinung, das Unternehmen hätte diverse Tätigkeiten nicht vorgenommen, woraus ihm ein Schaden erwachsen wäre. Insbesondere geht es um die Frage, ob eine Selbstanzeige zu diesem Zeitpunkt noch strafbefreifend gewesen wäre. Das Steuerberatungsunternehmen bestreitet dies.

Der Versicherungsnehmer wandte sich an den Rechtsschutzversicherer. Dieser lehnte die Deckung ab. Hinsichtlich der nicht erfolgten Versteuerung der Mieteinnahmen handle es sich um einen Streit, der in den nicht versicherten Baustein „Grundstück- und Miet-Rechtsschutz“ falle. Außerdem sei nur der Privatbereich versichert, Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung stellen eine nicht versicherte sonstige Erwerbstätigkeit dar, Einkünfte aus der Spionagetätigkeit würden in den Berufs- oder Betriebsbereich fallen. Gemäß Art 7.1.3.5 ARB sei die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts ausgenommen. Ferner seien gemäß Art 7.2.5 ARB Versicherungsfälle ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Hinsichtlich der Einkünfte aus der Spionagetätigkeit komme die Verbrechensausschlussklausel zur Anwendung. Die Einkünfte aus der Vermietung würden eine sonstige Erwerbstätigkeit darstellen, weshalb diesbezüglich keine Rechtsschutzdeckung bestünde. Auch eine Besondere Vereinbarung, wonach Versicherungsfälle aus einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit bis zu jährlichen Einkünften von 10.000 EUR mitversichert seien, ändere daran nichts, weil in diesem Fall der Streitwert für die vereinbarten Streitwertobergrenze zu hoch sei.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil. Es ordnete die Mieteinnahmen jedoch dem mitversicherten Privatbereich zu, dies ändere aber nichts an der Deckungslage. Beim Zusammentreffen von ausgeschlossenen und gedeckten Risiken sei jedoch insgesamt keine Versicherungsdeckung und somit keine Leistungspflicht der Beklagten gegeben.



Dagegen richtete sich die Revision des Versicherungsnehmers, diese hatte auch teilweise Erfolg.

Zur Abgrenzung des privaten Lebensbereiches von sonstiger Erwerbstätigkeit führte der OGH aus:

Die Interessenwahrnehmung gehört dann nicht mehr zur privaten Sphäre des Versicherungsnehmers, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang von nicht untergeordneter Bedeutung zwischen der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und der unternehmerischen Tätigkeit besteht. Ein bloß zufälliger Zusammenhang reicht nicht aus. Die Interessenwahrnehmung darf durch die selbständige Tätigkeit nicht lediglich verursacht oder motiviert sein. Die Interessenwahrnehmung ist auch dann nicht mehr dem privaten Bereich zuordenbar, wenn ein nur mittelbarer Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit besteht. Die Wahrnehmung der Interessen gehört dann zum privaten Bereich, wenn sie nicht selbst geschäftlichen Charakter hat, also der Versicherungsnehmer damit nicht eigene geschäftliche Interessen verfolgt.

Der Begriff „privater Lebensbereich“, wie er in den Vorgängerbedingungen enthalten war und dasselbe wie nunmehr der Begriff „Privatbereich“ umfasst, stellt auf Ereignisse des täglichen Lebens ab, die nicht bei einer (geschäftlichen) Tätigkeit im Betrieb, Gewerbe oder Beruf eintreten. Damit wird aber nicht allein auf den Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“, wie er in der Privathaftpflichtversicherung postuliert wird, abgestellt.

Das Risiko „aus sonstiger Erwerbstätigkeit“ umfasst jede auf Dauer ausgerichtete, zur Erzielung eines Ertrags oder eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils entwickelte Tätigkeit, die nicht als Beruf (unselbständige Erwerbstätigkeit) und nicht in Form eines Betriebs ausgeübt wird. Der Begriff „sonstige Erwerbstätigkeit“ soll diejenige Tätigkeit umfassen, die nicht bereits vom Ausschluss der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit umfasst ist, jedoch nach der Verkehrsauffassung noch nicht den privaten Lebensbereich betrifft.

Der OGH bestätigte die Rechtsansicht, dass die Einnahmen aus der Spionagetätigkeit nicht dem Privatbereich zuzuordnen seien. Das Wissen stammte aus der eigentlichen beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Offizier des Österreichischen Bundesheeres. Die Tätigkeit sei zweifelsohne auf Dauer angelegt gewesen, die Einnahmen seien in nicht unbeträchtlicher Höhe geflossen, so der OGH.

Anders urteilte der OGH hinsichtlich des Schadenersatzanspruches infolge der Nichtmeldung der Mieteinnahmen. Streitigkeiten aus privater Vermögensveranlagung seien grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Die Grenze zur betrieblichen Tätigkeit oder sonstigen Erwerbstätigkeit werde dann überschritten, wenn dabei unternehmerischer Einsatz entfaltet oder in größerem Umfang und mit Wiederholungsabsicht Spekulationsgeschäfte getätigt werden. Bei privater Vermögensverwaltung könne eine selbständige Tätigkeit erst angenommen werden, wenn sie zur Verschaffung einer ständigen Einnahmequelle berufsmäßig betrieben wird, das heißt, einen planmäßigen Geschäftsbetrieb wie die Unterhaltung eines Büros oder einer eigenen Organisation zur Durchführung der Geschäfte erfordert.

Damit falle der Schadenersatzanspruch gegen das Steuerberatungsunternehmen aber in die Grunddeckung des Art 23 ARB. Die positive Deckungsbeschreibung des Art 24 ARB (Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete) sei nicht erfüllt, der Versicherer hatte



aber ohnehin nur ohne weitere Begründung behauptet, dass der Versicherungsfall in diesen nicht versicherten Baustein falle.

Ebenso hatte der Versicherer nur pauschal auf den Risikoausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts verwiesen, auch fehlende Erfolgsaussichten vermochte der Versicherer nicht darzulegen.

Somit war letztlich noch die Frage zu prüfen, wie das Vorliegen eines gedeckten Risikos (Schadenersatz wegen fehlender Selbstanzeige hinsichtlich der Mieteinnahmen) neben einem nicht gedeckten (Zusammenhang mit Spionagetätigkeit) rechtlich zu beurteilen ist.

Werden in einem Verfahren versicherte und nicht versicherte Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte oder Bemessungsgrundlagen zueinander.

Daher änderte der OGH die Urteile der Vorinstanzen dahingehend ab, dass der Versicherer Deckung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatz wegen des Verstoßes gegen den Auftrags- und Vollmachtsvertrag mit dem Steuerberater zu gewähren hat.

Fazit:

Gerade in Hinblick auf die Abgrenzung zwischen privater Sphäre, betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit und einer sonstigen Erwerbstätigkeit ist diese Entscheidung sehr hilfreich, Deckungsablehnungen durch den Versicherer besser einordnen zu können. Dass im Rahmen des Vertragsrechtsschutzes im privaten Bereich üblicherweise keine Streitwertobergrenze zur Anwendung kommt, war hier für den teilweisen Prozesserfolg ausschlaggebend.

2. Zur Fälligkeit der Ansprüche aus der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 15/25v)

Ein Brandschaden aus dem Jahr 2019 beschäftigte den OGH, jedoch im Zusammenhang mit einer Rechtsschutzversicherung. Der frühere Rechtsvertreter des Versicherungsnehmers hatte außergerichtliche Leistungen erbracht und dafür ein Honorar iHv 7.200 EUR gegen den Versicherungsnehmer mit Mahnklage geltend gemacht. Der Feuerversicherer hatte die Deckung mit der Begründung abgelehnt, dass der Versicherungsnehmer den Abbruch des Gebäudes beantragt hatte und ab diesem Zeitpunkt das Gebäude aufgrund einer vereinbarten Klausel nicht mehr versichert gewesen sei.

Der Rechtsschutzversicherer gewährte Deckung für die Abwehr der aus Sicht des Versicherers ungerechtfertigten Honoraransprüche des Rechtsanwalts. Der Prozess endete rasch mit einem Vergleich, der Versicherungsnehmer verpflichtete sich zur Zahlung von 3.600 EUR an Honorar zuzüglich 198 EUR Pauschalgebühr. Der nunmehrige Rechtsanwalt legte für die Vertretung im Honorarprozess eine Kostennote über 1.433,40 EUR.

Der Versicherungsnehmer klagte den Rechtsschutzversicherer auf Feststellung, dass der Versicherer Deckung zu gewähren habe, in eventu auf Zahlung von 5.231,40 EUR (Vergleichsbetrag zuzüglich Vertretungskosten).



Der Rechtsschutzversicherer wendete ein, dass kein Feststellungsinteresse vorliege, prozessual müsste der Versicherungsnehmer bereits auf Leistung klagen. Es bestehe aber keine Deckung, weil die Tätigkeit des ersten Rechtsanwalts aussichtslos gewesen sei, denn der Feuerversicherer habe sich zu Recht auf die Abbruchklausel berufen können.

Das Erstgericht gab dem Feststellungsbegehr statt, das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Solange der Versicherungsnehmer weder den Vergleichsbetrag noch seine Rechtsanwaltskosten bezahlt habe, habe sich der Befreiungsanspruch noch nicht in einen Kostenerstattungsanspruch verwandelt. Die Rechtsverfolgung gegen den Feuerversicherer sei auch nicht aussichtslos gewesen.

Der OGH gab der Revision Folge, hob die Entscheidungen der Unterinstanzen auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück.

Aus Sicht des OGH war die Frage zu klären, ob der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers bereits fällig war - vor Fälligkeit könne er nur auf Feststellung klagen, dass der Versicherer in bestimmten Angelegenheiten Rechtsschutzdeckung zu gewähren habe. Nach der Fälligkeit habe der Versicherungsnehmer grundsätzlich den Anspruch auf Befreiung von den Rechtsverfolgungskosten, nicht primär einen Geldanspruch. Nur wenn der Versicherungsnehmer seinen Kostengläubiger bereits selbst befriedigt hat, verwandelt sich sein Befreiungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Rechtsschutzversicherer.

Im vorliegenden Fall war der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers jedenfalls fällig: Der frühere Rechtsvertreter habe bereits seine Honorarnote gelegt, mittlerweile sei sogar der Vergleich über dieses Honorar rechtskräftig und die im Vergleich vereinbarte Leistungsfrist abgelaufen. Aber auch der Anspruch hinsichtlich des Honorars des jetzigen Klagevertreters sei mit der Rechnungslegung fällig geworden.

Damit erwerbe der Versicherungsnehmer aber nur einen Freistellungsanspruch, weil er eben diese Kosten noch nicht selbst bezahlt habe. Dieser Freistellungsanspruch verdränge aber die Feststellungsklage auf Deckung.

Das Feststellungsbegehr sei daher abzuweisen. Der Versicherungsnehmer habe aber in eventu auch ein Zahlungsbegehr erhoben, mit dem sich die Unterinstanzen nicht auseinander gesetzt hätten. Weil der OGH mit dieser Rechtsauffassung nicht überraschen darf, musste der OGH die Entscheidung der Unterinstanzen aufheben und an das Erstgericht zurückverweisen. Dort können sich die Parteien zum Zahlungsbegehr äußern.

Der OGH hob weiters hervor, dass die Rechtsverfolgung jedenfalls nicht aussichtslos war: Ob die Abbruchklausel tatsächlich vereinbart war und ob sie gegebenenfalls wegen gröblicher Benachteiligung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, wäre von Feststellungen im Ausgangsverfahren abhängig gewesen. Diese Feststellungen können aber im Deckungsprozess nach ständiger Rechtsprechung nicht vorweggenommen werden, daher könne die Rechtsverfolgung auch nicht von vornherein aussichtslos sein.

Fazit:

Der OGH stellt hier klar, dass Art 6.6.9 ARB die Fälligkeit des Leistungsanspruches aus der Rechtsschutzversicherung regelt, und zwar in zwei Spielformen: Vor Bezahlung der Kostenschuld ist der Befreiungsanspruch gegenüber dem Versicherer fällig, dh. er muss entweder die Kosten bezahlen oder Abwehrdeckung gewähren, wenn er meint, die Kosten



seien nicht angemessen oder notwendig gewesen. Nach Bezahlung durch den Versicherungsnehmer wird der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten fällig.

3. Verstoß gegen vorvertragliche Aufklärungspflichten beim Kauf einer Wohnung: Deckung im Schadenersatz-Rechtsschutz (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 33/25s)

Ein Ehepaar kaufte 2017 eine Eigentumswohnung. 2023 stellte sich heraus, dass die Wohnung nur zur Aufrechterhaltung des dortigen Gewerbebetriebes errichtet worden war und nur zu diesem Zweck benutzt werden darf. Die beiden Eheleute strebten daher die schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Kaufvertrages wegen einer Verletzung von Aufklärungspflichten durch den Verkäufer an.

Der Rechtsschutzversicherer (der Ehemann war Versicherungsnehmer, die Frau mitversichert) lehnte die Deckung ab - der Schadenfall sei nicht versichert. Er falle jedenfalls nicht in den Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz, wenn der Fall in den Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ falle, stehe einer Deckung der Ausschluss nach Art 24, Pkt. 3.3.1. ARB („Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechts oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer“) entgegen.

Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht bestätigten im Ergebnis die Rechtsansicht des Versicherers.

Der OGH jedoch hob die Entscheidungen der Unterinstanzen auf und verwies die Sache an das Erstgericht zurück.

Nach allgemeinen Ausführungen zur Auslegung von Versicherungsbedingungen und der Umschreibung des versicherten Risikos ging der OGH auf die Deckungsbeschreibung des Artikel 19 ARB näher ein:

„(...) Die positive Deckungsumschreibung in Art 19.2.1 ARB (Schadenersatz-Rechtsschutz) umfasst den Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass unter dem Begriff „Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen“, auch vertragliche Schadenersatzansprüche (solche aus positiver Vertragsverletzung oder auf Ersatz des Mangelfolgeschadens) zu verstehen sind, handelt es sich dabei doch - präziser ausgedrückt - um gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis, die sich bei Leistungsstörungen (Störungen des Vertragsverhältnisses) ergeben. (...)

[Der vorliegende Fall ist] dadurch gekennzeichnet, dass die Kläger Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzverpflichtungen aus einem vorvertraglichen Verhältnis (culpa in contrahendo) begehren.

Mögliche Geschäftspartner treten schon mit der Kontaktaufnahme in ein beiderseitiges vorvertragliches Schuldverhältnis, das die Beteiligten insbesondere verpflichtet, einander



über die Beschaffenheit der in Aussicht genommenen Leistungsgegenstände aufzuklären und Umstände mitzuteilen, die einem gültigen Vertragsabschluss entgegenstehen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung macht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1295 ABGB schadenersatzpflichtig. Das vorvertragliche Schuldverhältnis besteht unabhängig davon, ob es später zu einem Vertragsabschluss kommt. Es handelt sich, wenn der in Aussicht genommene Vertrag nicht zustande kommt oder als nicht zustande gekommen gilt, um ein Schuldverhältnis ohne Hauptleistungspflichtteil, das vor allem in Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten besteht. Funktionale Aufgabe der Haftung bei culpa in contrahendo - dieser gesteigerten außervertraglichen Verantwortung der Parteien - ist es, einen anderen vor Schädigungen durch rücksichtsloses, das heißt berechtigte Schutzinteressen vernachlässigendes Verhalten zu bewahren. Das vorvertragliche Schuldverhältnis, dessen Verletzung als culpa in contrahendo bezeichnet wird, entsteht auf Grund des Gesetzes, also ex lege (§ 859 ABGB) schon mit der Aufnahme eines geschäftlichen Kontakts, es steht den rechtsgeschäftlich begründeten Rechtsverhältnissen nahe.

Daraus folgt, dass Ansprüche aus culpa in contrahendo - selbst im Sinn von 7 Ob 193/14d - nicht aus einem Vertrag abgeleitet werden. Damit greift aber auch die Begründung nicht, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei - als Vertragsstreitigkeit - nicht von der positiven Deckungsumschreibung umfasst. Dass Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten grundsätzlich der primären Risikoumschreibung des Schadenersatz-Rechtsschutzes unterstellt werden, ergibt sich auch bereits aus Art 19.3.1.3 ARB; wird doch dort - zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen - der Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten aus dem Schadenersatz-Rechtsschutz ausdrücklich ausgenommen, was nicht erforderlich wäre, wäre er nicht grundsätzlich von diesem umfasst.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die von den Klägern beabsichtigte Rechtsverfolgung - die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten - unter die primäre Risikoumschreibung des Art 19.1.2 ARB fällt.“

Sodann prüfte der OGH, ob einer der Deckungsabgrenzungsausschlüsse des Art 19, Pkt. 3 ARB zur Anwendung kommt. Dafür wäre aber zu prüfen, ob das betroffene Risiko nach der positiven Deckungsumschreibung des anderen Bausteins, dem die Deckung durch Querverweis zugewiesen wurde, grundsätzlich versicherbar ist.

Eine Deckung in Art 23 ARB (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz) scheidet im vorliegenden Fall aus: Von der positiven Deckungsumschreibung in Art 23.2.1 ARB ist die beabsichtigte Anspruchserhebung nicht erfasst, weil ein auf den Erwerb des Eigentums an Liegenschaften durch den Versicherten gerichtetes Vertragsverhältnis aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers kein schuldrechtlicher Vertrag über eine bewegliche Sache oder Reparatur- und sonstiger Werkvertrag über eine unbewegliche Sache ist.

Ebenso machen die beiden Eheleute kein dingliches Recht geltend, weshalb auch die positive Deckungsbeschreibung des Art 24 (Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete) nicht erfüllt ist.



Weil nun die beabsichtigte Anspruchserhebung nicht in Art 23 oder 24 ARB fällt, greift der Deckungsabgrenzungsausschluss des Art 19 Pkt. 3 nicht und besteht grundsätzlich Deckung im Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz“.

Das Erstgericht wird aber im fortgesetzten Verfahren den weiteren Einwand des Versicherers zu prüfen haben, wonach eine grob schuldhafte Obliegenheitsverletzung der Kläger nach Art 8.1.1 ARB vorliege. Die Eheleute hätten trotz Nachfrage keine Unterlagen vorgelegt, warum sie erst sechs Jahre nach dem Kauf Ansprüche geltend machen wollen. Diese Auskünfte seien zur Prüfung einer möglichen Verjährung notwendig, was die Rechtsverfolgung potentiell aussichtslos erscheinen lassen könnte.

Fazit:

Die Zuordnung zu einzelnen Rechtsschutzbausteinen erscheint mitunter recht kasuistisch. Entscheidend ist oft die korrekte Beurteilung der jeweiligen Deckungsabgrenzungsausschlüsse, damit der Rechtsschutzfall genau in einen (und hoffentlich den richtigen) Rechtsschutzbaustein subsumiert werden kann.

4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Zur Haftung eines Versicherungsmaklers - Aufnahme von Krediten, um Lebensversicherungen abzuschließen (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 162/24k)

Die Grundsätze zur Haftung wegen fehlerhafter Anlageberatung sind auf den Fall der fehlerhaften Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen mit nicht gewollten Eigenschaften wegen der gleichgelagerten Interessenlage zu übertragen. Solange noch Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Vertrag dem Versicherer gegenüber bestehen können, ist die Lage mit dem Anleger vergleichbar, der das nicht gewollte Finanzprodukt behalten hat. Er hat Anspruch auf Rückzahlung der zum Erwerb aufgewendeten Beträge Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag.

Selbst wenn der Versicherungsnehmer für den Abschluss des Kreditvertrags keine Provisionen erhalten bzw angenommen haben sollte, liegt kein selbstloser Rat vor, weil die Kläger den Kredit erst aufgrund der Empfehlung des Versicherungsmaklers aufgenommen hätten, um mit den hierdurch erlangten Mitteln weitere Versicherungen abzuschließen.

Pauschale Kürzung der Unfallentschädigung um mindestens 25% bei Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes ist unzulässig (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 27/25h)

Die Rechtsfolge des Art 21.1.3 AUVB widerspricht der - einseitig zu Gunsten des Versicherungsnehmers zwingenden - Bestimmung des § 6 Abs 2 VersVG, wonach der Versicherer eine Leistungskürzung nur dann vornehmen darf, wenn die Obliegenheitsverletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls bzw sonst einen Einfluss auf den Leistungsumfang des Versicherers hat. Die davon abweichende - kausalitäts- und nach dem Wortlaut selbst verschuldensunabhängige - Leistungskürzung von jedenfalls 25 % ist unzulässig und insofern auch ungültig nach § 864a ABGB.



Versicherungsnehmerin fordert Rückzahlung der Kaution für Wohnung der Kinder

- Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 10/25h)

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz sind - soweit hier von Interesse - Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen „über bewegliche Sachen“ gedeckt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag im weitesten Sinn eine bewegliche Sache „betrifft“ (RS0008869).

Die Vereinbarung in einem Mietvertrag, wonach der Mieter zu Gunsten des Vermieters eine Kaution zu erlegen hat, enthält eine Pfandbestellung für künftige Forderungen. Wird der Empfänger durch Vermengung erhaltenen Bargelds Eigentümer des Kautionsbetrags, liegt ein unregelmäßiges Pfandrecht vor. Der Pfandbesteller hat kein dingliches Recht, sondern nur den schuldrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung.

Der Klägerin, die hier als Drittpfandbestellerin aufgetreten sein soll, stünde im Rahmen des Pfandbestellungsvertrags sowohl ein Rechnungslegungsanspruch, als auch ein schuldrechtlicher Rückforderungsanspruch hinsichtlich der nicht mit zu sichernden Forderungen aus dem Mietvertrag kompensierten Kautionsbeträge zu. Ansprüche aus dem behaupteten Pfandbestellungsvertrag mit der Klägerin als Dritter betreffen im Sinn des Art 23 1.2.1.2. ARB 2018 die von ihr erlegte („liegengelassene“) Barkaution und damit eine bewegliche Sache.

Unverzügliche Schadensmeldung nach Ablauf der Nachmeldefrist nötig (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 29/25b)

Die in § 33 Abs 1 VersVG und Art 8.1.1. und Art 8.2. in den ARB 1994 normierte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalls gilt dann, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag - wie hier - bereits seit Jahren abgelaufen ist, uneingeschränkt.

Wenn der Versicherungsnehmer eine Wertstandsmeldung im März 2023 erhält und bringen „eine Indexanpassung und eine Prämien erhöhung zusammen mit einer telefonischen Auskunft des Versicherers bei ihm „das Fass zum Überlaufen““, so ist es grob fahrlässig, wenn erst am 12. 5. 2023 beim Klagevertreter ein Akt zum Zweck der möglichen Anspruchsverfolgung angelegt wird und der Versicherer am 5. 6. 2023 erstmals von dieser beabsichtigten Anspruchsverfolgung informiert wird.

Keine Erfolgsaussichten für Rückabwicklung des Fremdwährungskreditvertrages (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 35/25k)

Allfällige Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Wechselkurses bei der Zuzählung des Kredits nicht zur Ungültigkeit des gesamten Vertrags wegen mangelnder Bestimmtheit führen, wenn durch die zeitnahe Information des Kunden über den zugrunde gelegten Fremdwährungsbetrag ausreichende Bestimmtheit eingetreten ist und der Kreditnehmer offenkundig das Vorliegen eines ausreichend bestimmten Kreditvertrags akzeptiert hat.

Diese übereinstimmende Rechtsprechung, die in jüngster Zeit noch gefestigt wurde, führte - mit Ausnahme der Entscheidung **6 Ob 51/21z** - zur Abweisung sämtlicher vergleichbarer



Individualprozesse über eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von Fremdwährungskrediten.

Für einen Prozess über die Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen gegenüber der Kreditgeberin im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Fremdwährungskreditvertrags sowie des damit abgeschlossenen Geldwechselvertrags fehlt es somit an den hinreichenden Aussichten auf Erfolg iSd Art 9 ARB 2001.

Zur Angemessenheit von Kosten des Rechtsanwalts in einem Verwaltungsstrafverfahren (OGH vom 22.4.2025, 7 Ob 46/25b)

Bei der Prüfung, ob die Verfahrenskosten gemäß Art 6.3. ARB 2003 als notwendig anzusehen sind, können die zu §§ 41 ff ZPO entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Als zweckentsprechend gilt jede - verfahrensrechtlich zulässige - Aktion, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; die Prozesshandlung muss nach objektiver Beurteilung eine Förderung des Prozesserfolgs erwarten lassen. Notwendig ist jede Aktion, deren Zweck mit geringerem Aufwand nicht erreicht werden kann. Eine Partei kann daher, wenn kostensparende Verfahrenshandlungen zum gleichen sachlichen und formellen Ergebnis geführt hätten, nur jene Kosten beanspruchen, die diesen gleichen Zweck mit dem geringeren Aufwand erreicht hätten. Beide Beurteilungen hängen von den jeweiligen objektiven Umständen des Einzelfalls ab; sie sind immer ex ante vorzunehmen.

Gemäß Art 6.6.1. ARB 2003 bezahlt der Versicherer die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte. In gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwalts maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.

(hier: Beschwerde gegen Verwaltungsstrafe über 1.000 EUR wegen fehlerhafter Lenkerauskunft, das Verfahren ging dreimal vor das Landesverwaltungsgericht und vor den Verwaltungsgerichtshof - angemessen waren ein Abschlag von 50% auf den Tarif, weil das Verfahren nicht besonders komplex war, sowie ein Erfolgszuschlag von 50%. Im Ergebnis stehen dem Rechtsanwalt von den geforderten 53.830,56 EUR nur 25.088,52 EUR zu, von denen der Versicherer 21.000 EUR bereits bezahlt hatte und der Bund 4.039.20 EUR Kostenersatz geleistet hatte, daher nur mehr weiterer Anspruch iHv 49,32 EUR.)



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:
Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis